



## Was ist die DSGVO und wie wirkt sie sich auf die Schweizer Vereine im Ausland aus?

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU-Staaten löst die Datenschutzrichtlinie der einzelnen Länder ab. Sie gilt seit dem 25. Mai 2018.

### **Auch Schweizer Unternehmen und Organisationen sind betroffen**

Die DSGVO gilt für Unternehmen in der EU, Schweizer Unternehmen mit einer Niederlassung in der EU, aber auch für Schweizer Unternehmen und Organisationen oder Schweizer Vereine, die:

- **Waren oder Dienstleistungen** (auch kostenlos, z.B. Newsletter) anbieten, die von Personen in der EU bezogen werden können; oder
- das **Verhalten von Personen in der EU** beobachten (z.B. Analyse von Besuchern auf einer Schweizer Webseite, Speichern von Daten von Besuchern aus der EU in Cookies).

457 400 Schweizer oder 61 % aller Auslandschweizer leben in einem EU-Land. Schweizer Vereine haben eine Mitglieder-Datenbank und oft auch Newsletter, eine Webseite. Die DSGVO gilt damit auch für Schweizer Vereine im Ausland, selbst, wenn sie keinen Sitz in der EU haben.

### **Welche Prinzipien sind in der der DSGVO enthalten?**

- **Datensparsamkeit:** Es dürfen nur noch Daten erfassen, die wirklich nötig sind. Man darf sie nur so lange aufbewahren, wie sie benötigt werden, und diese müssen dabei ausreichend vor unberechtigtem Zugriff geschützt werden.
- **Rechtfertigungsgrund:** Bei der Erfassung von Personendaten muss ein Rechtfertigungsgrund (**gesetzliche Grundlage, Einwilligung** oder **berechtigtes eigenes Interesse**) vorliegen. Hat die betroffene Person in die Bearbeitung ihrer Daten eingewilligt, dürfen diese Daten nur für den dabei genannten Zweck verwendet werden. Erhaltene Daten dürfen nicht mehr «einfach so» in eine Datenbank eingetragen oder für die Zustellung eines Newsletters verwendet werden. Der Einsatz einer Zugriffsstatistik auf einer Webseite ist durch die eigenen Interessen (Reichweitenmessung) gerechtfertigt.
- **Transparenz:** Jede betroffene Person soll Kenntnis davon haben, welche personenbezogenen Daten auf welche Art und Weise vom Verein bearbeitet werden. Mitglieder eines Schweizer Vereins haben das Recht auf umfassende Informationen darüber, was mit ihren personenbezogenen Daten geschieht.

### **Welche konkreten Auswirkungen hat die DSGVO auf Abläufe bei den Schweizer Vereinen?**

- **Einwilligungserklärung:** Die Vereine müssen die Einwilligung für die Bearbeitung von Daten bei den Mitgliedern einholen. Am besten wird diese Einwilligung in dem Mitgliederantrag integriert. Die Einwilligung muss in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache erfolgen.



- **Datenschutzbeauftragter:** Sobald 10 Personen oder mehr mit der automatischen Bearbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, ist die Ernennung eines Datenschutzbeauftragten erforderlich.
- **Webseite:** Personenbezogene Informationen dürfen auf Webseiten oder in den sozialen Medien nur nach ausdrücklicher Einwilligung der Mitglieder publiziert werden. Diese Einwilligung soll dokumentiert werden.
- **Datenschutzerklärung:** Die Webseiten müssen eine Datenschutzerklärung beinhalten. Diese muss darüber informieren, welche Daten beim Besuch erfasst und wofür sie verwendet werden, und ob dabei eine Weiterleitung an ein externes Unternehmen oder in ein anderes Land erfolgt. Zu den weiteren zwingenden Inhalten gehören u.a. die Rechte der betroffenen Personen, z.B. auf Berichtigung oder Löschung ihrer Daten.
- **Newsletter:** Das Abonnieren von Newslettern muss mit Double-Opt-In erfolgen, um die Einwilligung des E-Mail-Adresseninhabers zu belegen. In Anmeldeformularen oder Bestellformularen für Waren oder Dienstleistungen muss das Abonnieren eines Newsletters klar ersichtlich sein. Ein entsprechendes Kästchen darf nicht mehr vormarkiert sein. Und jedes E-Mail muss eine einfache Abmeldemöglichkeit (direkter Abmelde-link) enthalten.
- **Vertrag mit Auftragsbearbeitern:** Falls Daten an externe Unternehmen weitergeleitet werden oder sie die Einsicht in unsere Daten haben können, müssen zuerst diese Unternehmen zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen vertraglich verpflichtet werden. In einem Absatz des Vertrags verpflichten die Vereine den Vertragspartner, sich an die Pflichten aus der DSGVO zu halten und die Daten vertraulich zu behandeln und nicht weiterzugeben. Dazu gehören zum Beispiel Anbieter von IT-Support, Adressverwaltung, Newsletter-Tool, Umfragen, Zahlungslösungen, Zugriffsstatistiken, aber auch der Webdesigner oder Hosting-Anbieter. Daten dürfen nur in Länder mit gleichwertigem Datenschutzrecht (inkl. Safe-Harbor-Abkommen) weitergeleitet werden.
- **Vertreter in der EU:** Vereine, welche keinen Sitz in der EU haben, aber in der EU Dienstleistungen (inkl. kostenlose Dienstleistungen wie einen Newsletter) anbieten, müssen einen Vertreter in der EU benennen, der als eine «EU-interne» Ansprechperson für Behörden und Betroffene zur Verfügung steht, deren Anfragen er an sie weiterleitet. Die Zustellung einer Anfrage an den Vertreter gilt als rechtsgültig an den Verein zugestellt. Anfragen müssen innerhalb eines Monats beantwortet werden.
- **Meldepflicht bei Datenverlust oder Datendiebstahl:** Ein solcher Fall muss innerhalb von 72 Stunden (auch über das Wochenende) an die nationale Meldestelle (siehe Liste [https://ec.europa.eu/justice/article-29/structure/data-protection-authorities/index\\_en.htm](https://ec.europa.eu/justice/article-29/structure/data-protection-authorities/index_en.htm)) gemeldet werden. Es ist empfehlenswert, einen Prozess für solche Fälle im Voraus zu planen, damit klar ist, wer im Verein in einem solchen Fall zuständig ist und innert der Frist handeln muss.

Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite der EU:

[https://ec.europa.eu/info/law/law-topic/data-protection\\_de](https://ec.europa.eu/info/law/law-topic/data-protection_de)

Disclaimer: Die ASO haftet nicht für den Inhalt des Merkblatts.

ASO 11.12.2018